

Stenographisches Protokoll

über die

16. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. Februar 1895.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, u. zw.:

1. des Berichtes, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 57)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten;

2. der Regierungsvorlage, enthaltend einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Finalisirung der Murfluß-Regulirung zwischen Graz und der Katastralgemeinde Kellerdorf nächst der steiermärkisch-ungarischen Grenze, sowie die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermanthdorf (Beilage Nr. 71)

an den combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschuß.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Karl Morre und Genossen, betreffend die Einführung einer Landes-Umlage für die Ausfuhr von rohen und gerösteten Eisenerzen und von Eisenschlacken (Beilage Nr. 47 — Zuweisung des Antrages an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und Berichterstattung).

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Thätigkeit des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, pag. 109—115, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg (Beilage Nr. 59 — Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses).

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über nachstehende Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, a) betreffend die Jagdgesetzgebung, pag. 75,

b) betreffend das Fischereigesetz, pag. 75 und 76 (Beilage Nr. 61 — Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 115 und 116, betreffend die Obstbau-Ausstellung in Petersburg (Beilage Nr. 65 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 21, betreffend den Verkauf des Grazer Gemeinde-Friedhofes (Beilage Nr. 69 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Feudling, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im Jahre 1895 (Beilage Nr. 54 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Weitere Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Bärnsfeld und Genossen, betreffend Jagd-Angelegenheiten im Bezirke Judenburg — durch den Statthalter.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Min. Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten: Josef Proboisch und Johann v. Fehrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung haben entschuldigt die Herren Abgeordneten Graf Rottulinsky und Freiherr v. Moscon.

Es sind wieder drei Petitionen eingelaufen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 230, des Ortsschulrathes Wildon, um Versetzung der Schule daselbst von der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Morre.)“

„Petition Nr. 231, des Lehrkörpers, des Ortsschulrathes und der Gemeinde-Vorsteher von St. Paul bei Pragwald, um Versetzung der dortigen Schule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg.)“

Ein Einwand gegen den von mir gestellten Zuweisungs-Antrag wurde nicht erhoben; demnach erscheinen diese zwei Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 232, des Vereines zur Gründung einer Seelsorgerstelle in Unterlamm, um eine Subvention zum Baue des Pfarrhofes und der Kirche. (Ueberreicht durch Abgeordneten Wagner.)“

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt; daher erscheint diese Petition als dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 11. Sitzung der V. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 25. Jänner 1895;

das stenographische Protokoll über die 14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. Jänner 1895; die Regierungsvorlage, enthaltend einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Finalisirung der Murfluß-Regulirung zwischen Graz und der Katastralgemeinde Kellendorf nächst der steiermärkisch-ungarischen Grenze, sowie die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermauthdorf (Beilage Nr. 71);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die demselben zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Nr. 5 (Beilage Nr. 72);

Gutachten über die Finalisirung der Mur-Regulirungs-Arbeiten in der Strecke von Graz-Radekthbrücke bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze. Erstattet von den von der hohen k. k. Statthalterei in Graz im Einvernehmen mit dem hohen steiermärkischen Landes-Ausschusse berufenen Experten Paul Klunzinger, Ingenieur, und Johann v. Podhagsky, Civil-Ingenieur. Wien, im Monate November 1894.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz** (Beilage Nr. 57).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Lesung der Regierungsvorlage, enthaltend einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Finalisirung der Murfluß-Regulirung zwischen Graz und der Katastralgemeinde Kellendorf nächst der steiermärkisch-ungarischen Grenze, sowie die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermauthdorf** (Beilage Nr. 71).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Schmiderer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde diese Vorlage im Wege des Landescultur-Ausschusses an den combinirten Ausschuß leiten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Karl Morre und Genossen, betreffend die Einführung einer Landes-Umlage für die Ausfuhr von rohen und gerösteten Eisenerzen und von Eisenschlacken** (Beilage Nr. 47).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Hg. Morre (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich kann meine Rede mit der Versicherung einleiten, daß nicht die geringste Antipathie, keinerlei persönliche Veranlassung mich zur Einbringung des vorliegenden Antrages bewogen hat. Ausschließlich nur das Wohl des Landes Steiermark im Auge behaltend und meine Pflicht als Volksvertreter erfüllend, erlaube ich mir an die Begründung des Antrages zu gehen.

Der Erzberg, das älteste und das vornehmste Wahrzeichen des Landes Steiermark, ist jedem Steirer so bekannt, daß ich es wohl unterlassen kann, über dessen für das Land Steiermark wohlthätige Eigenschaften mich ausführlich auszulassen. Denn schon vor Christi Geburt war der Eisenspath des Erzberges unter dem Namen Noricus chalybs so geachtet und geschätzt, daß ich über den Werth, wie gesagt, nicht mehr zu sprechen habe. Seit dem Jahre 712, also durch volle 12 Jahrhunderte, steht der Erzberg bereits in ununterbrochenem Betriebe und hat Eisen in weiterer Ausarbeitung und Stahl in einer Güte geschaffen, durch die sich das Land Steiermark einen Weltruf erworben hat. Niemand wird es mir ableugnen, wenn ich sage, daß der einstige Wohlstand, ja ich möchte sagen der Reichtum dieses Landes in erster Linie und in hervorragender Weise nur den Producten zu danken ist, welche der Erzberg dem Lande geboten hat. Aber nicht etwa bloß der Erzabbau an und für sich — nein —, nur die weitere Verarbeitung, die Verwandlung des Erzes in Feineisen waren es insbesondere, welche den Wohlstand des Landes, wie ich später beweisen werde, hervorgerufen haben. Allerdings, und dies gebe ich zu, hat sowohl Eisenerz wie Bordenberg seine Entstehung dem Erzabbau in erster Linie zuzuschreiben. Aber diesen beiden Orten wurde dadurch noch größerer Wohlstand und noch größere Einnahme geboten, daß durch den Hochofen- und Schmelzbetrieb nicht nur der Arbeitsertrag, sondern auch schon ein gewisser Reingewinn, eine Zinsen-Capitalisirung, Frächterlöhne und der nöthige Verkehr mit Fuhrwerken, also auch die Frachtenlöhne geschaffen worden sind. Von noch größerer Bedeutung erscheint es, daß ja die Bauern — die Besitzer der umliegenden Wälder — durch die Kohlenlieferung eine reichliche Einnahme hatten.

Der bloße Erzabbau ohne weitere Raffinirung des daraus gewonnenen Erzes wäre für Steiermark, und wäre das Erz noch so gut, wenn nicht werthlos, so doch von äußerst geringem Werthe geblieben, weil ja durch den Verkauf der Roherze höchstens nur die Eigenthümer des Erzberges, in weiterer Linie hinaus aber schwerlich irgend Jemand etwas verdient hätte.

Vor dem Jahre 1882, also vor Gründung der

Alpinen Montanindustrie-Gesellschaft ist meines Wissens niemals, mindestens aber nicht in nennenswerther Menge, Erz aus dem Lande verkauft, sondern das hier gewonnene im Lande verarbeitet und dadurch nicht nur der Weltruf des steirischen Eisens geschaffen worden, sondern sind auch durch den Werth der Arbeit, durch Geschäfts- und Reingewinn, durch gehobenen Handel und Verkehr, durch die Fuhrwerke u. s. w. Einnahmen geschaffen worden, welche, wie schon wiederholt erwähnt, die Grundlage des steirischen Wohlstandes gebildet haben.

Die Producte des Erzberges wurden dadurch, daß sie im Lande verarbeitet wurden, allen Theilen zugänglich, denn nicht nur in Obersteiermark, sondern auch in Mittelsteiermark wurden im Laufe der Zeit unzählige Hammerwerke errichtet und ich kann sagen, daß fast kein Bach vom Gebirge in die Ebene gelangen konnte, ohne früher an drei bis vier Hammerwerken seinen Tribut an Arbeitsleistung entrichtet zu haben. Sensen, Sichel, Hacken, Werkzeuge aller Art, Pflugbestandtheile, in einer wie schon wiederholt erwähnt, vorzüglichen Güte wurden geschaffen. In den einsamsten Gegenden, in den entlegensten Thälern siedelten sich um die Arbeiter herum, welche diese Werkzeuge schufen, Menschen an, und der Bauer in allen diesen Gebirgsgegenden hatte durch den Verkauf der Kohle Gelegenheit, seine Existenz leichter zu erhalten. Im Laufe der Zeit und insbesondere seit dem Jahre 1870 hat sich, wenn nicht alles, so doch vieles geändert. Unter dem Schlagworte, daß das steirische Eisen keinen besseren Werth hat als irgend ein anderes, daß das Entschwefelungs- und das Entphosphorificirungsverfahren so großartig sei, daß man glaubt, kein gutes Erz mehr zu brauchen und darauf anzustehen, ist ein vollständig geändertes Betriebsverfahren eingetreten. Eine große Zahl der kleinen Hammerwerke wurde künstlich, und ich sage mit Überzeugung künstlich, zugrunde gerichtet, weil ich Augenzeuge war, wie es zugegangen ist. Damals hat noch keine Alpine Montanindustrie-Gesellschaft bestanden; es waren kleine, die die noch kleineren erwürgt haben und dann bei diesem Geschäfte selbst erstickt sind. Die sehr verehrte Neuburger-Mariazeller-Gewerkschaft unseligen Andenkens, die steiermärkische Eisenindustrie-Gesellschaft und noch mehrere andere; nachdem sie die kleinen umgebracht hatten, legten auch sie sich bald zur Ruhe.

Ich war einmal in Wien bei der Neuburger-Mariazeller Gewerkschaft. Am Ring ein großes Bureau, silberne Nägel für die Hütte der Directoren und die übrigen, welche Einfluß hatten. Beim Hineingehen haben mir diese silbernen Nägel imponirt, beim Herausgehen habe ich bedauert, daß ich keinen habe daran hängen gesehen. (Heiterkeit.)

Damals kostete der Zollcentner, also 50 Kilo Roheisen, 5 fl. 50 kr. und darüber, heute kostet der Metercentner 4 fl. oder die Tonne 38—45 fl.

Sehen Sie, meine Herren, wenn es sich beim Roheisen um mehr als um die Hälfte handelt, wie kann man verlangen, daß der arme Hammerschmied daraus kommen soll!

Sie sind zu Grunde gegangen und es sind andere Etablissements, große Eisenwerke entstanden, aber auch diese Eisenwerke üben noch immer ihren wohlthätigen Einfluß auf das Land aus, solange sie concurrenzfähig erhalten werden, weil eine viel größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt und ein viel regerer Betrieb erhalten wird.

Wenn jedoch das steirische Erz ausgeführt und auswärts in fremden Reichen oder in auswärtigen Ländern bestehenden Eisen-Industrien die Möglichkeit gegeben ist, mit steirischem Eisen unter Verwendung von billigeren Feuerungsmitteln und billigeren Arbeitskräften dasselbe Fabrikat zu erzeugen, welches wir in Steiermark erzeugen, wenn daher auf diese Weise eine Concurrenz geschaffen wird, welche nicht nur den Ruf des steirischen Eisens, sondern auch die Erhaltungsfähigkeit der steirischen Industriellen unterbindet, dann, meine Herren, muß jene Zeit, welche einst für den kleinen Hammerschmied gekommen ist, sich für den größeren Industriellen wiederholen, und ich mache darauf aufmerksam, daß im Laufe unserer Jahre vier bedeutende Eisenwerke ihren Betrieb eingestellt haben; gleichgiltig bleibt es, wenn sie gehört haben. Geschieht aber das, geht auch unsere Großindustrie, die Alpine selbstverständlich mitgerechnet, zu Grunde, dann kommen wir mit dem Erzberge auf jene Geschäftsthätigkeit, welche der verehrte Herr Abgeordnete der Grazer Handelskammer im Abgeordnetenhaus als specielle Steinbrucharbeit bezeichnet hat, und aus der Alpinen Montanindustrie-Gesellschaft wird dann eine börsenmäßige Steinbruchgesellschaft. Um dies zu vermeiden, und um zu verhindern, daß das steirische Roherz ausgeführt werde, habe ich meinen Antrag eingebracht. Meine Herren, für die Richtigkeit meiner Behauptungen und für die Nothwendigkeit der Einbringung dieses meines Antrages habe ich keinen besseren Kronzeugen als die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft selbst; denn jene denkwürdige Denkschrift, welche diese Gesellschaft am 13. Jänner 1892 über eine im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebrachte Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Ackerbauminister vorgelegt hat, hat mich geradezu überzeugt, daß die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft selbst im vollsten Bewußtsein dessen handelt, daß sie das Land

Steiermark durch die Erzausfuhr tief und schwer schädigt, wenn nicht zu Grunde richtet.

Der Herr Landeshauptmann wird mir über meine Bitte erlauben, nur einen Satz, und zwar denjenigen, welcher sich auf das Roherz bezieht, vorzulesen. (Landeshauptmann: Wenn dagegen kein Einwand erhoben wird, dann bitte zu lesen. — Zustimmung. — Abgeordneter Morre liest):

„Die Erzausfuhr in Gebiete, in welchen schwedische und andere Qualitätserze mit den unserigen concurriren, geschieht gewiß auch im wohlverstandenen Interesse des Landes und des Staates. Eine Verzichtleistung auf einen solchen Export würde eine Verminderung des Arbeitspersonales in Eisenerz um ca. 700 Personen mit mehr als 1000 Familiengliedern und die Verringerung der Lohnauszahlung um jährlich mehr als 250.000 fl., endlich aber eine Mindereinnahme der k. k. Staatsbahnen und der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn um mehr als eine Million Gulden bedeuten. Ist es je Jemanden eingefallen, jenen steirischen Kohlenwerken, welche Kohle nach Italien oder den böhmischen Braunkohlenwerken, welche alljährlich große Massen von Kohlen nach Bayern und Norddeutschland exportiren, dieses Geschäft als eine Schädigung der wirthschaftlichen Interessen des Staates und des Landes vorzuhalten? Und doch wäre ja weitaus mehr Ursache vorhanden, ängstlich mit dem Brennstoff, als übertrieben vorsichtig mit den unermesslichen Schätzen des steirischen Erzberges hauszuhalten!“

Run, meine sehr verehrten Herren, ich werde Ihnen diese drei Gründe durch kurze Beispiele zu entwerthen suchen.

Also über 700 Personen könnten weniger beschäftigt und tausend Familienmitglieder würden brodlos werden. Ja wenn, ich die Liebe der Alpinen Montanindustrie-Gesellschaft zu ihren Arbeiten auf einem andern Punkte getroffen hätte, könnte ich das glauben; — aber ein Beweis für die Nothwendigkeit des Abbaues wäre es noch immer nicht. Damals, als die alpine Montanindustrie-Gesellschaft aus Geschäftsrücksichten sich veranlaßt gesehen hat, den Bergbau in Gollrad und Altenberg aufzulassen, war es tief im Winter bei einer großen Kälte, als viele Familien mit Weib und Kind durch Schnee und Eis über den Erzberg von Gollrad in die Fremde gezogen sind. Das waren nicht zugereifte Arbeiter, das waren solche, welche durch Jahrhunderte mit ihren Familienmitgliedern immer in Gollrad beim Erzberg verwendet wurden. Und wenn ich Sie daran erinnere, daß zur Beschwichtigung der Arbeiter in Donawitz zwei Bataillone Militär über Begehren der Alpinen nach Donawitz geschickt wurden, so kann ich sagen, es

wäre möglich gewesen, daß durch diese zwei Bataillone Militär eine große Zahl der Arbeiter, wenn sie nicht Raison geübt hätten, erschossen und deren Familienmitglieder verwaist worden wären. Nun, meine Herren, das ist die wahre Liebe nicht; mit diesen 700 Arbeitern soll mir die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft nicht kommen.

Der zweite Grund ist der, damit die Staatsbahn eine Million verdient und selbstverständlich die Nordbahn auch. Ja, meine Herren, sind wir Steirer da, mit dem Erzberg die Staatsbahn und die Nordbahn zu erhalten? — das glaubt die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft ebenso wenig, als einer von uns. Es ist ja wahr, es besteht im Menschen oft eine doppelte Seele; auf der einen Seite ist der Drang zu helfen, ohne daß auf der andern Seite gewissenhaft getrachtet wird, nicht zu nehmen.

Kennen Sie die Geschichte vom bairischen Hiasl? Der ist ausgezogen, hat unterwegs den Reisenden Uhr und Ringe und Geld genommen, und was er den Reichen genommen hat, hat er dann zu Hause unter die Armen vertheilt. Dieses Beispiel kann sich die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft nicht nehmen, denn wenn sie das Erz ausführt und uns schädigt, dann schädigt sie den Armen, und wenn sie für die Actionäre der Nordbahn sorgt, dann hilft sie den Reichen und das hat der bairische Hiasl nicht gethan. (Heiterkeit.)

In dritter Linie beruft sie sich auf den Umstand, daß auch Kohle ausgeführt wird. Nun, meine Herren, wenn mir ein Laie, weil ich mir in's Herz gestochen habe, sagt: Das macht nichts, es rinnt ja aus der Hand auch Blut heraus, dann werde ich mir denken, er versteht nichts. Wenn mir aber der Arzt sagt, das genirt nichts, wenn auch das Herzblut rinnt, weil auch aus anderen Stellen Blut herausrinnen kann, ohne daß dabei der Mensch Gefahr läuft, dann denke ich mir etwas Anderes.

Wenn ein Laie diesen Satz aufgestellt hätte, dann würden wir sagen, er versteht es nicht besser.

Wenn aber die zwei General-Directoren mit den hohen Gehalten, die Directoren Frey und Palmer, eine solche Urkunde unterschreiben, dann weiß ich nicht, was sie dem Ackerbauminister noch alles zu sagen sich getrauen. Was würden Sie einem Pferdehändler antworten, der sich in England darüber beschwert, daß man nicht alle Vollbluthengste ans Ausland verkauft, und wenn er da erklären würde, es werden ja auch die Häute von Vollbluthengsten nach auswärts verkauft. Es ist doch ein großer Unterschied zwischen einem Vollblutpferde, welches lebend ins Ausland kommt, und zwischen einer Haut, die nur als Stiefelsohle dient. Ein ebenso

großer Unterschied ist zwischen dem steirischen Eisenerze, welches bis zu den feinsten chirurgischen Instrumenten verarbeitet werden kann, und zwischen einer Kohle, die nach dem Abbaue keinen anderen Werth mehr hat, als den des Verbrennens.

Ich bin soweit fertig, daß ich nur noch zu erweisen habe, daß die Ausfuhr wirklich geschieht.

Ich glaube, nachdem die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft selbst von einer Million Gulden Fracht spricht, überzeugt sein zu können, daß es mindestens drei Millionen Centner jährlich sind, die in's Ausland gehen, und da habe ich Ausweise, in welchen ganz unerhörte Ziffern enthalten sind. Der Ausweis betrifft die Alpine Montan-Gesellschaft, die Erz-Erzeugung von Kärnten, Böhmen und den übrigen Bergbauen.

Da findet sich, daß die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft im Jahre 1887 drei und eine halbe Million Centner und im Jahre 1891 schon sieben und eine halbe Million Centner abgebaut hat. Nachdem der Durchschnittsertrag früher nur drei Millionen ist, kann angenommen werden, daß später mindestens die Hälfte davon in fremde Länder gieng; wenn unsere Erze nicht besser wären, würde sie Niemand nach auswärts begehren. Bis zum Jahre 1860 wurde nur eine Million jährlich erzeugt. Sie sehen, meine Herren, was vor den Sechzigerjahren durch siebenhundert Jahre Quantum des Verbrauches war.

Ich komme nun auf den Rechtsstandpunkt und frage: Ist die Alpine Montanindustrie-Gesellschaft berechtigt, diese Ausfuhr vorzunehmen? Und darauf antworte ich, daß ein zwölfhundertjähriger Gebrauch wie bei jeder anderen Sache auch hier wenigstens in gewisser Beziehung maßgebend sein müsse. Wir sehen aus diesem Ausweise, daß sich Böhmen, Kärnten und die übrigen Länder im Laufe aller Jahre mit dem Ertrage gleich blieben, und daß nur die Alpine Montan-Gesellschaft die Winde immer höher treibt, um immer größere Mengen hinauszuerwerfen.

Ich habe noch zu bemerken, daß man den Grubenbau, der früher betrieben wurde, aufgelassen hat, und jetzt nur mehr mit Steinbrechern auf vierzig Stagen herunter schießt. Dies ist der heutige Erzabbau, und es scheint so, als ob man sich sagen müßte, — nach uns die Sündfluth!

Ja, meine Herren, ich gebe zu, daß der Alpinen Montanindustrie-Gesellschaft nach fünfzig Jahren keine Actie mehr wehethun wird, aber ich gebe nicht zu, daß wir berechtigt sind, in einem Lande einen solchen Raubbau dulden zu müssen, denn auch das Eigenthumsrecht muß gewisse Grenzen haben.

Bedenken Sie, meine Herren, es würde dem Rothschild einfallen, wenn auch nicht anzunehmen, da dies kaum möglich ist — doch ist es nicht ausgeschlossen, wenn er wollte —, um die 200 Millionen, die er besitzt, sich Kinder anzukaufen und die in einem Tage abzuschlachten; würde die Regierung, wenn sie davon erfahren würde, das stillschweigend dulden? Nein! Sie würde in diesem Falle sagen: Es wird das Eigenthum zu einem öffentlichen Nachtheile benützt, das dulde ich nicht.

Uebrigens ist aber ein Bergbau gar kein Eigenthum, sondern nach dem Berggesetze vom Jahre 1850 ist ein Bergbau nur ein Lehen und es ist fraglich, wenn die Regierung mit Ernst der Sache nachgehen und das Berggesetz vom Jahre 1850 handhaben wollte, ob es nicht einen Handgriff gäbe, die Alpine Montan-Gesellschaft zu zwingen, die aufgelassenen Bergbaue fortzubetreiben und am Erzberge jenen Betrieb einzuführen, der durch zwölfhundertjährige Erfahrung sich als der richtige erwiesen hat. Ich sage also, ich und mit mir der größte Theil der Bewohner des Landes sehen in der Erzausefuhr aus Steiermark ein Unglück und eine drohende, für das Land sehr gefährliche Zukunft.

Dies hat mich veranlaßt, den Antrag einzubringen und werde ich mit aller Kraft denselben vertheidigen.

Ich gebe zu, daß es nicht möglich sein wird, den Antrag so auszuführen, wie ich ihn gestellt habe, daß man eine Umlage auf die Erze auslegt; allerdings kann ich nicht begreifen, warum nicht? — Wir haben doch Landes-Umlagen auf verschiedene Sachen; denn obwohl wir wissen, daß z. B. für das Bier bereits eine Einkommensteuer, Erwerbsteuer, Hauszinssteuer, Hausclassensteuer, Verzehrungssteuer, eine Gemeinde-Umlage und noch alle anderen Nebensteuern bezahlt werden, haben wir doch vom Lande eine sehr namhafte Umlage auf Bier beschlossen. Ja, meine Herren, wenn wir den Muth gehabt haben, die ganze Bevölkerung Steiermarks mit einer Umlage zu bedrücken, warum sollen wir auch nicht den Muth haben, die paar Actionäre der Alpinen Montan-Gesellschaft — die meisten davon sitzen ohnedies nur in Prag — mit einer Umlage zu treffen. (Bravo! Bravo!)

Nicht immer bloß das Volk hernehmen, endlich einmal zeigen, daß wir Ernst haben, eine sociale Maßregel durchzuführen!

Ich sehe ein, mit dem Kopfe kann ich nicht durch die Wand und werde auch gar nicht den Versuch machen; es gibt aber, wenn dieses Mittel verslägt, noch manche andere; und ich würde glauben, daß der Landtag nach meinem Antrage, der auch weitere Erhebungen gestattet, mich vielleicht in Wien im Abgeordnetenhanse in der

Frage der Verstaatlichung des Erzberges unterstützen werde; denn es ist ein großes Unglück für Steiermark, und hat der steirische Landtag nie einen größeren Fehler gemacht, als in jenem Jahre, in dem es in seiner Hand gewesen wäre, den Erzberg anzukaufen. (Sehr richtig!) Wenn wir einen Wald kaufen konnten, warum sollten wir nicht das Wichtigste des Landes — den Erzberg — gekauft haben, um unserer Industrie einen festen Boden und eisernen, sicheren Rückhalt zu schaffen. (Bravo Bravo!)

Ich schließe somit die Begründung meines Antrages und mache nur noch darauf aufmerksam, daß die Alpine Montan-Gesellschaft in Wien ihren Sitz hat, obwohl sie recht gut weiß, daß ihre Werke in Steiermark und Kärnten gelegen sind. (Sehr richtig!) Ich nenne aber den Herrn und Director einen sehr leichtfertigen, der weit weg von seiner Besizung in der Hauptstadt lebt; hieher gehören die Herren, wenn sie nicht zwei Seelen haben, deren eine in Böhmen, die andere aber in Steiermark gelegen ist. Und somit schließe ich und bitte die Herren meinen Antrag anzunehmen, der dahin lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt einen Gesetz-Entwurf zu verfassen und denselben so bald als möglich dem Landtage vorzulegen, dahin gehend, daß für die Ausfuhr von rohen und gerösteten Eisenerzen, sowie von Eisenschlacken eine Landes-Umlage zu entrichten ist.“

In formeller Beziehung beantrage ich:

„Dieser mein Antrag ist dem Landes-Ausschusse zur Vornahme der nöthigen Vorerhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Bezüglich einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Morre, die er in seiner Rede gemacht hat und die ich nicht recht verstanden habe, muß ich mir vorbehalten, nach Einsichtnahme des stenographischen Protokolles vielleicht nochmals darauf zurückzukommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Thätigkeit des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, pag. 109—115, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg (Beilage Nr. 59).

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichtstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Madey** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Landes-

Obst- und Weinbauschule in Marburg wurde im vergangenen Jahre sowie im Jahre 1893 von 35 Schülern besucht.

Die Schlußprüfung ergab ein ganz zufriedenstellendes Resultat. Außer den vom Lehrpersonal in der Anstalt selbst erteilten regelmäßigen Unterrichte fanden auch Winzer- und Hospitanten-Curse über die Rebenholz-Vereblung, Rebschnitt, Anlagen von Rebschulen, über Reben-Grünvereblung und Samenbehandlung der Reben statt.

Auch das k. k. Ackerbauministerium hat diese Anstalt einer eingehenden Inspection unterzogen.

Wie der hohe Landtag weiß, hat im September vorigen Jahres in Wien der österreichische Weinbau-Congreß getagt und haben mehrere hervorragende Mitglieder desselben die Landes-Obst- und Weinbauschule besucht und sich über die Einrichtungen derselben sehr lobend ausgesprochen.

Die Nebencultur wird an der Anstalt nachstehend betrieben:

In der Anstalt und in St. Jacob bestehen Versuch-Weingärten, wo Edelreiser und Wurzelreben erzeugt werden, dann werden in der Anstalt, im Meierhofs, in der Mellingerau und in Ranzenberg amerikanische Schnittreben gewonnen und weiters besteht im Burgwalde ein Muster-Weingarten mit amerikanischer Unterlage und Vereblung mit europäischen Rebsorten. Dieser Muster-Weingarten dürfte in längstens zwei Jahren voll ertragsfähig sein.

Wiederholt vorgenommene Untersuchungen haben gezeigt, daß in den Anstaltsweingärten keine Phylloxera vorhanden ist; die Peronospora wird überall mit Kupfervitriol erfolgreich bekämpft.

Im März 1894 wurde ein ganzjähriger Winzercurs eröffnet, wozu eben auch die steiermärkische Sparcasse einen Beitrag geleistet hat. Dieser Winzercurs war von 12 Schülern aus dem ganzen Lande besucht und lernten diese den Weinbau von Anfang bis zu Ende, vom Schnitte bis zur Weinlese in praktischer Weise.

Auch die Obstbauschule hat sich in neuester Zeit durch den Ankauf von Wildlingen bedeutend vergrößert. Die Landes-Obst- und Weinbauschule ist, wie der hohe Landtag weiß, im Jahre 1868 gegründet worden. Damals wurde die sogenannte Picardie-Realität gekauft und nur ein Director mit dem nöthigen Aufsichtspersonale angestellt. Später hat sich die Anstalt erweitert durch den Ankauf der Burgwald-Realität und dem Hausner'schen Meierhofs, und auch die Schule selbst ist erweitert und der Lehrplan neu eingerichtet worden. Dadurch mußten auch mehrere Lehrkräfte und ein größeres Aufsichtspersonal angestellt werden, was jedoch

alles durch specielle Anträge nach Maßgabe des Bedarfes vom hohen Landtage beschlossen worden ist; durch diese Beschlüsse ist aber das ursprüngliche Statut dieser Anstalt bedeutend abgeändert worden, so daß von der ursprünglichen Fassung desselben nur mehr wenige Paragraphen übrig geblieben sind. Das hat aber zur Folge, daß die Lehrpersonen sowie das Aufsichtspersonal nicht gleichmäßig behandelt werden mit denjenigen an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, obwohl beide Anstalten gleichmäßig gehalten werden sollen.

Es zeigt sich daher, daß ein neues Statut für die Landes-Obst- und Weinbauschule nöthig ist, welches aus den bisherigen Landtagsbeschlüssen zusammengestellt werden könnte.

Auch fehlt in dem Berichte des Landes-Ausschusses eine genaue Wirthschaftsrechnung; ebenso wäre die Frage von Deputaten in legaler Weise zu regeln.

Der Landesculturausschuß stellt demnach folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg wird zur befriedigenden Kenntniss genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diese Lehranstalt ein ähnliches Statut wie jenes für die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof zu verfassen, und dem nächsten Landtage zur Berathung und Genehmigung vorzulegen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses über nachstehende Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5: a) betreffend die Jagdgesetzgebung, pag. 75, b) betreffend das Fischereigesetz, pag. 75 und 76. (Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Dr. Radey** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat in seinem Thätigkeitsberichte, betreffend die Jagdgesetzgebung erwähnt, daß er nicht in der Lage ist, ein Gesetz vorzulegen, weil die nöthigen Erhebungen noch nicht abgeschlossen wurden. Die Erhebungen werden noch fortgepflogen und beziehen sich auf die Schonzeit des Wildes und auf die Entschädigung des Wildschadens. Der Landesculturausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Jagdgesetzgebung wird zur Kenntnis genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß ein Jagdgesetz dem nächsten Landtage vorlegen wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In der letzten Session hat der hohe Landtag am 13. Februar 1894 den Beschluß gefaßt, den vorgelegten Entwurf eines Fischereigesetzes an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen um die Frage zu erörtern, ob nicht mit dem Fischereigesetze gleichzeitig auch ein Gesetz betreffend die Ablösung der Fischereirechte vorgelegt werden solle. Auch wurde ein Antrag des Herrn Abgeordneten *Ferman* eingebracht, welcher sich auf die Ablösung der Fischereirechte bezog. Der Landes-Ausschuß hat nun die Bezirksvertretungen befragt; doch haben dieselben bis heute noch nicht vollständig Antwort gegeben. Die Frage betreffend die Ablösung der Fischereirechte ist eben eine schwierige und kostspielige. So hat manche Bezirksvertretung bisher Bedenken getragen sich darüber zu äußern. Bevor aber diese Äußerungen nicht vollständig eingelangt sind, ist der Landes-Ausschuß nicht in der Lage ein diesfälliges Gesetz vorzulegen.

Der Landescultur-Ausschuß hat dies Alles gewürdigt und stellt demnach den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffend das Fischereigesetz wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, ein Fischereigesetz im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894 dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen.“

Abg. **Ferman** (L.-G. Mann): Der soeben vom Herrn Berichterstatter verlesene Antrag deckt sich nicht mit dem vorjährigen Landtagsbeschlusse vom 13. Februar 1894, denn mit dem vorjährigen Beschlusse wurden dem Landes-Ausschusse zwei Gesetzesvorlagen zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Diese zwei Vorlagen waren: der Fischereigesetz-Entwurf, welchen der Landes-Ausschuß vorgelegt hat, Landtags-Beilage Nr. 51, und die zweite Vorlage betraf den Antrag *Ferman* über die Ablösung der Fischereirechte, Landtags-Beilage Nr. 66.

Von diesen zwei Vorlagen wird aber mit dem vorliegenden Antrage nur eine einzige hervorgehoben und der Erledigung zugewiesen, und das ist der Fischereigesetz-Entwurf, welchen der Landes-Ausschuß eingebracht hat.

Die zweite Vorlage, betreffend den Antrag *Ferman* auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Ablösung

der Fischereirechte, wird todt geschwiegen, wird übergegangen, beseitigt, unter den Tisch geworfen, begraben. Damit wird über diese Sache meritorisch entschieden, bevor noch die Gutachten von den Bezirksvertretungen eingelangt sind.

Die Angelegenheit ist aber nicht spruchreif und es ist auch nicht abzusehen, warum vorläufig schon darüber definitiv entschieden werden soll, bevor alle Bezirksvertretungen ihr Gutachten eingeschickt haben.

Man kann sie doch nicht abfordern, um über dieselben zur Tagesordnung überzugehen, ohne auch nur davon Notiz zu nehmen, ohne daß der Inhalt dieser Begutachtungen dem hohen Hause bekannt gemacht worden wäre. Es ist zwar vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden, daß der vorjährige Landtagsbeschluß aufrecht erhalten bleibt auch bezüglich der Frage der Ablösung der Fischereirechte, und daß dies in den Worten enthalten sei, „im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894“.

Dem kann entgegengehalten werden, daß dieser Satz Bezug hat auf die Sammlung der Fragen über den Fortschritt und die Erfahrungen in anderen Ländern über die Fischereigesetzgebung, was auch mit dem Fischereigesetze in natürlichem Zusammenhange steht.

Ich würde dafürhalten, daß, da der vorliegende Antrag in diesem Punkte dunkel ist, Klarheit geschaffen werden muß. Ich möchte deshalb eine andere Fassung beantragen, dahingehend, daß der zweite Absatz, lautend: „ein Fischereigesetz im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894 dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen“ — gänzlich weggelassen wird und statt dessen die Worte genommen werden: „dem im Gegenstande gefaßten Landtagsbeschlusse vom 13. Februar 1894 nunmehr in der nächsten Session zuverlässig zu entsprechen“; dadurch bleibt der vorjährige Landtagsbeschluß in seinem ganzen Umfange unverändert, wird weder erweitert noch eingeschränkt und nur der Termin zur Erfüllung dieses Landtagsbeschlusses auf die nächste Session verlegt.

Bevor aber der Antrag zur Abstimmung kommt, möchte ich den Herrn Vertreter des Landes-Ausschusses ersuchen, im Namen des Landes-Ausschusses eine formelle Erklärung abzugeben, in welchem Sinne er den heute vorliegenden Antrag des Landescultur-Ausschusses auffaßt und ob er die Ablösungsfrage mit inbegriffen erachtet oder nicht.

Meine Herren! Weiter möchte ich noch bemerken, daß in dem Erlasse, welcher vom Landes-Ausschusse an die Bezirksvertretungen bei Abforderung der Gutachten gerichtet worden ist, ein kleines Versehen, ein Mißverständnis unterlaufen ist. In diesem Erlasse wurde näm-

lich eine Parallele zwischen dem Antrage **Ferman** und dem Fischereigesetz-Entwurfe des Landes-Ausschusses gezogen. Es heißt darin, daß mit dem Antrage **Ferman** die Ablösung des Fischereirechtes beantragt wird, daß aber im Antrage des Landes-Ausschusses nicht die Ablösung des Fischereirechtes, sondern die Ablösung der Ausübung des Fischereirechtes beantragt wird.

Darunter kann nur eine Zwangsverpachtung der Fischereirechte in den Revieren verstanden werden.

Nun sind aber nicht alle Reviere Pachtreviere. Es wird auch Eigenreviere geben. Die Zwangsverpachtung bezieht sich aber nur auf Pachtreviere und sind Eigenreviere davon ausgenommen und steht im Eigenreviere die volle Ausübung der Fischereirechte dem Eigenthümer derselben zu.

Darin liegt ein Mißverständnis. Ich will annehmen, daß dies nur auf einem Versehen beruht, glaube aber von der Wahrheitsliebe und Loyalität des Landes-Ausschusses erwarten zu können, daß er bei der Abforderung von Gutachten, welche noch ausständig sind, Anlaß nehmen wird, diese Aufklärung nachträglich den Bezirken bekannt zu geben.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems**: Der Landes-Ausschuß wird jedenfalls in der nächsten Session eine Vorlage, betreffend die Aenderung des Fischereigesetzes, einbringen und wird sich hierbei genau an die vorjährigen Aufträge des hohen Landtages halten, nach welchen nicht nur die vorjährige Vorlage des Landes-Ausschusses, sondern auch der Antrag des Herrn Abgeordneten **Ferman** zur Grundlage der Erhebungen zu dienen haben wird. Wir werden sonach insbesondere auch den Antrag des Herrn Abgeordneten **Ferman** in den Kreis unserer Erwägungen einbeziehen.

Ueber die Frage, ob nur die Ablösung der Fischerei-Ausübungsrechte oder auch der Fischereirechte selbst stattzufinden haben wird, wird sich der Landes-Ausschuß selbstverständlich in allererster Linie klar werden müssen, und wurden die Fragen, welche an die Bezirksvertretungen gerichtet worden sind, bereits im Jahre 1894 in diesem Sinne abgefaßt. Die Bezirksvertretungen hatten sich sonach in erster Linie und vor Allem darüber zu äußern, ob eine eigentliche Ablösung der Fischereirechte oder nur der Ausübung der Fischereirechte stattzufinden hat.

Allerdings haben nicht alle Bezirksvertretungen diese juristische Unterscheidung so aufgefaßt, wie es sein sollte — und das kann man ihnen nicht verübeln —, und haben uns ihre Antworten in Folge dessen nicht vollkommen befriedigt; doch werden diejenigen Bezirksvertretungen, welche bisher eine Antwort nicht gegeben

haben, auf diesen Unterschied nochmals in klarer und deutlicher Weise aufmerksam gemacht werden.

Abg. **Ferman** (L.-G. Rann): Aus dieser Darstellung habe ich nur die Ueberzeugung gewonnen, daß die Fischerei-Ablösungsfrage im Landes-Ausschuße erwogen werden wird, nicht aber auch die Gewißheit erlangt, daß auch im nächsten Landtage darüber berichtet und Antrag erstattet werden wird. Sollte das nicht der Fall sein, dann werde ich meinen Abänderungs-Antrag einbringen. Wenn aber der Herr Referent des Landes-Ausschusses auch darüber eine Zusicherung gibt, dann nicht.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems**: Ich möchte mir erlauben, den Herrn Abgeordneten **Ferman** darauf aufmerksam zu machen, daß ich zu Beginn meiner Auseinandersetzungen die Erklärung abgegeben habe, daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die Ausübung und die Ablösung der Fischereirechte, einbringen wird.

Abg. **Ferman** (L.-G. Rann): Dann bringe ich meinen Antrag ein.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abgeordneten **Ferman** geht dahin, daß der letzte Absatz des gedruckten vorliegenden Antrages, lautend: „ein Fischereigesetz im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894 dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen“, wegzubleiben und an dessen Stelle der Zusatz zu treten habe: „dem im Gegenstande gefaßten Landtagsbeschlusse vom 13. Februar 1894 nunmehr in der nächsten Session zuverlässig zu entsprechen“.

Das würde zur Folge haben, daß statt des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses, wie ihn der Herr Berichterstatter zum Vortrage gebracht hat, der Antrag **Ferman** lauten würde:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Fischereigesetz, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem im Gegenstande gefaßten Landtagsbeschlusse vom 13. Februar 1894 nunmehr in der nächsten Session zuverlässig zu entsprechen.“

Ich glaube, daß ich damit den Intentionen des Herrn Abgeordneten **Ferman** entsprochen habe.

Abg. **Ferman** (L.-G. Rann): Ja.

(Der Antrag **Ferman** wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Maday**: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten **Ferman** persönlich

gar nichts einzuwenden, bin aber nicht in der Lage, Namens des Landescultur-Ausschusses die Annahme desselben zu empfehlen.

Nach meiner Meinung besteht ja gar kein Unterschied zwischen dem einen oder dem anderen Antrage.

Ferman sagt: Der Landes-Ausschuß solle beauftragt werden, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894 vorzugehen und der Landescultur-Ausschuß sagt auch, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894 dem nächsten Landtage einen Gesetz-Entwurf in Vorlage zu bringen.

Ich sehe hien kein Unterschied; denn der Landescultur-Ausschuß beantragt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894 dem nächsten Landtage ein Fischereigesetz in Vorlage zu bringen; beim Entwerfen des Fischereigesetzes ist auch selbstverständlich die Fischerei-Ablösungsfrage zu ventiliren, weil dieselbe im Landtagsbeschlusse vom 13. Februar 1894 enthalten ist.

Ich muß daher bei dem Antrage des Landescultur-Ausschusses verbleiben und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung; der Antrag des Herrn Abgeordneten Ferman ist als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen; sollte derselbe die Genehmigung des hohen Hauses nicht erlangen, werde ich den Antrag, wie er vom Landescultur-Ausschusse gestellt ist, zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ferman lautet (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Fischereigesetz, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem im Gegenstande gefaßten Landtagsbeschlusse vom 13. Februar 1894 nunmehr in der nächsten Session zuverlässig zu entsprechen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Der Antrag des Landescultur-Ausschusses, welcher nunmehr zur Abstimmung gelangt, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Fischereigesetz, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, ein Fischereigesetz im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1894 dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 115 und 116, betreffend die Obstbau-Ausstellung in Petersburg. (Beilage Nr. 65.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz Ausschusses **Proboischt** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Das hohe Haus hat in der letztverflossenen Session über die Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft den Beschluß gefaßt, derselben einen Betrag von 2000 fl. für die Installation der Obstbau-Ausstellung in Petersburg und zwar für den Fall flüssig zu machen, als die Bedingungen und Einrichtungen entsprechen und besonders das Handelsinteresse, beziehungsweise die Errichtung eines neuen Absatzgebietes für unser steirisches Obst ins Auge gefaßt werde.

Nachdem der Landes-Ausschuß, welcher eingeladen wurde, sich an den Vorberathungen zu betheiligen, die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß den Intentionen des hohen Hauses bei Verwendung dieser Subvention werde Rechnung getragen werden, hat derselbe die Subvention per 2000 fl. flüssig gemacht.

Theils nun infolge der in den meisten Landestheilen nicht gut ausgefallenen Obsternte des Vorjahres, theils auch aus dem Grunde, weil sich der Vertreter der Gesellschaft bei dieser Ausstellung bald die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Gewinnung eines neuen Absatzgebietes in Folge des Zeitpunktes der Ausstellung, im September, wo das Obst für den Beschauer nicht im consumfähigen und lagerreifen Zustande vorliegt, nicht vorausgesehen werden kann, hat man zur Vermeidung unfruchtbarer Auslagen nicht die ganze Summe verwendet. Man ist ferner zur Ueberzeugung gelangt, daß, um in Rußland für unser steirisches Obst ein Absatzgebiet zu sichern, es nöthig wäre, dort stabile Obst-Agentien einzurichten, so daß dem Publikum unser steirisches Obst zu jener Zeit vorgewiesen wird, in welcher es auch schon consumfähig, zum Genusse reif ist.

Infolge dieser Umstände ist dieser Betrag von 2000 fl. nicht ganz verausgabt worden; doch muß ich zunächst die Vorlage, Landtags-Beilage Nr. 65, dahin richtig stellen, daß es in der zweiten Zeile von unten statt „2000 fl.“ heißen soll „2600 fl.“; ich muß ferner richtig stellen, daß es sich nach den Erhebungen herausgestellt hat, daß zwar nicht, wie nach dem Tätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Seite 116: „von der steiermärkischen Sparcasse 1000 fl.“, diese 1000 fl. mit der speciellen Widmung „für die Obst-Ausstellung in Petersburg“ gespendet wurden, sondern für Vereinszwecke,

daß jedoch die Gesellschaft, wenn die Ausstellung größere Summen erfordert haben würde, jedenfalls diesen Betrag dem genannten Zwecke zugeführt hätte.

Nachdem jetzt aber die Gesellschaft den ihr von der steiermärkischen Sparcasse bewilligten Betrag von 1000 fl. nur für ihre Vereinszwecke in Anspruch nimmt, reducirt sich daher die Gesamteinnahme dieser Gesellschaft für die Obstausstellung in Petersburg von 5000 fl. auf 4000 fl.

Die Gesellschaft bittet nun, daß man den Rest, der nach Abzug der Kosten per 2600 fl. von der Staats- und Landes-Subvention im Gesamtbetrage per 4000 fl. übrig bleibt, mit dem auf das Land entfallenden Theil, der Hälfte per 700 fl., ihr als einen Fond für spätere Ausstellungen im Auslande belasse, mit der speciellen Berücksichtigung der Richtung auf Berlin, wo gegenwärtig unser Hauptabsatzgebiet liegt, und über Berlin hinaus nach Danzig und Stettin.

Anschließend an diesen Bericht bringt der Landes-Ausschuß zur Kenntnis, daß er dem Obstbauvereine für Mittelsteiermark über dessen Eingabe vom 4. August 1894, Z. 151, eine Subvention von 200 fl. behufs Vornahme von Vorstudien und Instruktionsreisen nach Deutschland und insbesondere nach Frankfurt a. M. für eine in Graz zu errichtende Obst- und Obstproducten-Verkaufsstelle gewährt habe, und ersucht für diese Ausgabe um die nachträgliche Genehmigung des hohen Landtages.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher nachfolgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I.

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Petersburger Obst-Ausstellung wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft den nicht verausgabten Rest der mit Beschluß des hohen Landtages vom 8. Februar 1894 bewilligten Subvention per 2000 fl. als Fond für Installation einer späteren Obst-Ausstellung mit besonderer Berücksichtigung der Richtung auf Berlin für den Fall zu belassen, als auch die k. k. Ministerien des Handels und des Ackerbaues auf Rückvergütung ihrer bezüglichen, unverausgabten Subventionsreste verzichten.

II.

Die Mittheilung des Landes-Ausschusses, betreffend die Subventionirung mit 200 fl. an den Obstbauverein für Mittelsteiermark zum Studium, betreffend die Errichtung einer Obst- und Obstproducten-Verkaufsstelle in Graz, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 21, betreffend den Verkauf des Grazer Gemeinde-Friedhofes. (Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses zu referiren, welcher den Verkauf des Gemeinde-Friedhofes in Graz betrifft.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit gründet sich auf den Landtagsbeschluß vom 12. Februar 1894, mit welchem die grundsätzlichen Bedingungen genehmigt wurden, unter denen der Verkauf dieses Friedhofes von Seite der Stadtgemeinde Graz an die römisch-katholische Kirche vorgenommen werden soll.

Mit diesem Landtagsbeschlusse wurde weiters der Landes-Ausschuß ermächtigt, auch in dem Falle den betreffenden Vertrag zu genehmigen und auch in dem Falle die Vertrags-Urkunden mit der Genehmigungsclausel zu versehen, wenn diese Vertragsbedingungen nicht vollständig eingehalten werden könnten, wenn auch einzelne unwesentliche Abänderungen eintreten müßten.

Nun ist dies thatächlich der Fall gewesen, indem die kirchliche Behörde die Aenderung einiger Vertragspunkte gewünscht hat.

Aber alle diese Aenderungen haben sich nicht als wesentliche herausgestellt; einer der wesentlichsten geänderten Punkte war der, daß ursprünglich beabsichtigt war, den Vertrag mit der Stadtpfarre und Propstei zum Heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diocese Seckau abzuschließen.

Dieser Beisatz wurde jedoch von Seite der kirchlichen Behörde als unzumuthbar und unstatthaft erklärt und es wurde in Folge dessen der Vertrag mit der Stadtpfarre und Propstei zum Heiligen Blut in Graz allein abgeschlossen, und es wurde, um dem Vertrage auch in denjenigen Punkten volle Rechnung zu tragen, die die Amtswirklichkeit der Propstei und Stadtpfarre in Graz überschreiten, vom fürstbischöflichen Ordinariate Seckau eine Erklärung eingelegt, der zu Folge

sie sich verpflichtet, in allen diesen Punkten, welche die Amtswirkksamkeit der Stadtpfarre und Propstei überschreiten, für die Ausführung des Vertrages einzutreten.

Alle übrigen Aenderungen sind unwesentlicher Natur, theils nur stilistischer, theils nur solcher im Texte, um die einzelnen Pflichten und Rechte der vertragsschließenden Parteien präciser hervorzuheben.

Soweit der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses.

Nun ist aber dieser Thätigkeitsbericht durch die nachfolgenden Ereignisse gewissermaßen überholt worden, indem laut des Thätigkeitsberichtes der Landes-Ausschuß an den Stadtrath Graz das Ersuchen gestellt hat, die Vertrags-Urkunden zur Beisehung der Genehmigungsclausel dem Landes-Ausschusse einzusenden.

Mittlerweile ist jedoch diese Einsendung wirklich erfolgt und der Landes-Ausschuß hat, gestützt auf den von mir früher erwähnten Landtagsbeschluß die Genehmigung thatsächlich beigelegt.

Es erscheint somit diese Angelegenheit vollständig finalisirt und erlaube ich mir dem hohen Landtage zu empfehlen, von dieser entgeltigen Unterzeichnung der Vertrags-Urkunden durch den Landes-Ausschuß, beziehungsweise der Beisehung der Genehmigungsclausel durch den Landes-Ausschuß, ebenfalls Kenntniß zu nehmen, damit es nicht nothwendig wird, daß die Sache noch in die nächste Session hinübergezogen wird.

Ich erlaube mir Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 21), betreffend den Verkauf des Grazer Gemeinde-Friedhofes sowie die bereits erfolgte Beisehung der Genehmigungsclausel auf die ordentlich ausgefertigte Vertrags-Urkunde wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste und letzte Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im Jahre 1895. (Beilage Nr. 54.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mahr** (von der Tribüne): Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich die Ehre zu berichten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im Jahre 1895. Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Tauplitz ist so wie im vorigen Jahre auch heuer wieder eingeschritten um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von über 100 Percent u. zw. aus dem Grunde, weil die Ausgaben dieser Gemeinde für das

Jahr 1895	1911 fl. 20 fr.
betragen, welchen nur die Einnahmen v.	374 fl. 16 fr.
gegenüberstehen. Es ist sonach zur	
Deckung der Ausgaben der Gemeinde ein	
Betrag von	1537 fl. 04 fr.
nothwendig, welcher durch die erwähnte Umlage herein-	
gebracht werden kann.	

An Einnahmen erscheinen ausgewiesen: Ein Cassarest von 200 fl., Erträgnis aus Teichen und fließenden Gewässern per 110 fl., Zinsen einer Kriegsprästations-Obligation mit 12 fl. 96 fr., Gebühren für ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband per 20 fl. und verschiedene Einnahmen mit 30 fl.

Als größere Ausgaben sind insbesondere angeführt: 18 fl. für Steuern und Aequivalente, sowie für Miethe von Amts- und Arrestlocalitäten, rund 320 fl. für Verwaltungs-Auslagen, 150 fl. für Straßenerhaltung, 816 fl. 90 fr. und 51 fl. 11 fr. für Schul- und Kirchenconcurrentz-Erfordernisse, 113 fl. 73 fr. für Sanitätsauslagen.

Aus dem geht hervor, daß die Gemeinde Tauplitz insbesondere in Folge der außerordentlich hohen Schulconcurrentz-Erfordernisse eine so hohe Umlage einzuheben bemüht ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 75 der Gemeinde-Ordnung sind vollkommen erfüllt.

Der Ausschuß-Antrag erscheint einstimmig angenommen und ist bei der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder Niemand erschienen, wodurch der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses die Zustimmung gefunden hat.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 die Einhebung einer 112procentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der

Gemeinde vorgeschriebenen directen und landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt."

Es ist selbstverständlich, daß für diesen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung einzuholen sein wird.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe mir von den Stenographen den Wortlaut jener Bemerkung des Herrn Abgeordneten Morre vorlegen lassen, der mir während seiner Rede aufgefallen ist, ohne daß ich ihn jedoch vollkommen verstanden habe, derselbe lautet (liest):

"Ich war einmal in Wien bei der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft. Am Ring ein großes Bureau, silberne Nägel für die Hüte der Directoren und die übrigen, welche Einfluß hatten. Beim Hineingehen haben mir diese silbernen Nägel imponirt, beim Hinausgehen habe ich bedauert, daß ich keinen habe daran hängen gesehen."

Das Haus hat die Bemerkung mit Heiterkeit aufgenommen.

Ich persönlich bin vollkommen überzeugt, daß dies eine humoristische Bemerkung sein sollte; ich bin aber ebenso sehr überzeugt, daß der Humor in dieser Form im hohen Hause nicht walten soll, und sehe mich daher genöthigt, vom § 27 der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen und dem Herrn Redner den Ruf „zur Ordnung“ zu ertheilen.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort gewünscht.

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich hätte die Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Bärnfeind schon vor dem Eingehen in die Tagesordnung vorgenommen, wenn ich nicht gehofft hätte, daß der Herr Abgeordnete Bärnfeind noch vor Schluß der Tagesordnung erscheinen würde, weil es mir lieb gewesen wäre, in seiner Gegenwart die Beantwortung vorzunehmen. Obwohl derselbe bisher nicht gekommen ist, schreite ich doch dazu, weil ich es als meine Pflicht halte, die Interpellation möglichst rasch zu beantworten.

Die Herren Abgeordneten Anton Bärnfeind und Genossen haben in der während der letzten Sitzung des hohen Landtages am 1. d. M. zur Verlesung gelangten Interpellation darüber Beschwerde geführt, daß der Realitätenbesitzer Alois Wächter vulgo Auenkönig über ein durch das Gemeindeamt Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld gestelltes Ansuchen vom 29. September v. J. um die Bewilligung, in seinem Eigenjagdreviere nach eingetretener Schonzeit Thiere abschießen zu

dürfen, von Seite der Bezirkshauptmannschaft Judenburg erst am 15. Jänner d. J., somit nach mehr als drei Monaten eine Erledigung, und zwar einen abweislichen Bescheid erhalten habe, während mehreren aus demselben Gerichtsbezirke eingelangten anderen Gesuchen um die Gestattung zum Abschusse von Haarwild sofort und anstandslos willfahrt worden sei.

Das lange Hinausschieben der Erledigung lasse keine andere Auffassung zu, als daß dem Alois Wächter die allenfalls im Recurswege zu erlangende günstige Entscheidung der Oberbehörde von vornherein werthlos gemacht werden wollte, was umso bezeichnender sei, als die Bezirkshauptmannschaft denselben im Vorjahre wegen mangelhaften Bestandes einer Parcellen in seinem Jagdgebiete zu einer Geldstrafe von 80 fl. verurtheilt habe, obwohl der schlechte Forstbestand eine Folge der Beschädigung der Culturen durch Hochwild gewesen wäre, gegen welches der Genannte, nach den gegebenen Verhältnissen, sich nicht anders als durch den ihm behördlicherseits unmöglich gemachten Abschuss des Wildes während der Schonzeit zu schützen vermöge.

Auf Grund dieser im Wesentlichen wiedergegebenen Behauptungen stellen die Herren Interpellanten an mich die Anfrage, ob mir die „empörendste chicanöse“ Behandlung des von Alois Wächter eingebrachten Ansuchens bekannt wäre und eventuell, was ich gegenüber derartigen Vorkommnissen, welche geeignet seien, das Gemüth des Bauers gegen die Behörden zu erbittern und die in schroffem Gegensatz zu der von mir zugesicherten wohlwollenden Handhabung des § 5 des Wildschongesetzes stehen, zu veranlassen gedenke?

Noch in der letzten Sitzung hatte ich die Ehre, dem hohen Landtage mitzutheilen, daß mir von derartigen Vorkommnissen nichts bekannt sei, und ich bin heute zu meiner Befriedigung in der Lage, dieselbe Erklärung aufrecht zu erhalten, da die Erhebungen, welche ich sofort durchzuführen ließ, ergeben haben, daß die Behauptungen der Herren Interpellanten auf ganz unrichtigen Informationen oder auf gewaltigen Mißverständnissen beruhen müssen.

Die gesetzliche Schonzeit für Thiere dauert in Steiermark bekanntlich vom 1. Jänner bis Ende August; es war mir daher unklar, welches Motiv Alois Wächter veranlaßt haben mochte, schon am 29. September, somit drei Monate vor dem Beginne der Schonzeit, eine Abschussbewilligung oder richtiger ausgedrückt, die Erlassung eines Auftrages zum Abschusse von Thieren während der Schonzeit anzustreben.

Aus den mir vorliegenden Acten ergibt sich nun, daß das Ansuchen Wächter's, beziehungsweise des Gemeinde-Amtes Gaal, auf welches sich die Interpellation

stügt, nicht vom 29. September, sondern vom 29. December 1894 datirt und am 30. December bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg eingelangt ist; das Gesuch wurde, nach Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens am 8. Jänner l. J., somit nach genau neun Tagen und nicht nach mehr als drei Monaten erledigt (Hört! Hört!), und ist der abweisliche Bescheid dem Alois Wachter durch das Gemeinde-Amt Gaal am 15. Jänner bekannt gegeben worden.

Für die Abweisung war das Gutachten eines und desselben mit den Verhältnissen genau vertrauten Sachverständigen ebenso maßgebend, wie für die aufrechte Erledigung der übrigen sechs seit September v. J. bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg eingelangten Gesuche der Gemeinden Dürnberg, Gaal, St. Lorenzen und St. Marein desselben Gerichtsbezirkes. In keinem dieser sechs Gesuche handelt es sich jedoch um den Abschluß von Thieren; in fünf Fällen wurde die Verminderung von Hirschen in der Zeit vom 5. bis 31. December v. J. und in einem Falle der Abschluß von Hasen in der zweiten Hälfte Jänner l. J. angeordnet. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen sechs Fällen und jenem Wachters ist wohl augenfällig.

Was endlich die Abstrafung des mehrgenannten Realitätenbesizers wegen Uebertretung des Forstgesetzes anbelangt, ist dieselbe nicht im Vorjahre, sondern mit Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft vom 18. Mai 1892 und zwar nicht wegen mangelhafter Aufzucht, sondern deshalb erfolgt, weil Wachter, trotzdem ihm im März 1885 und im März 1887 Aufträge zugekommen waren, Theile einer hochgelegenen Waldparcette in seinem Jagdreviere binnen 5 Jahren aufzuforsten, bis Februar 1892 für die Cultur dieser Parcette, wie amtlich festgestellt ist, absolut nichts gethan hatte.

Auf Grund dieser gedrängten Darstellung des tatsächlichen Sachverhaltes halte ich mich einer Beantwortung der zweiten an mich gestellten Frage für enthoben, überlasse es beruhigt den geehrten Herren Abgeordneten zu beurtheilen, ob das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gegen den Realitätenbesizer Alois Wachter vulgo Auenkönig als ein empörendes und chicanöses bezeichnet werden darf und möchte es dem Ermessen der Herren Abgeordneten anheimstellen zu erwägen, wessen Action in dieser Angelegenheit geeignet erscheint, das Gemüth des Bauers gegen die Behörden zu erbittern. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher hat sich zum Worte gemeldet. Doch möchte ich denselben darauf aufmerksam machen, daß nach der Geschäfts-Ordnung eine Debatte über die Interpellationsbeantwortung nicht zulässig ist.

Sollte Herr Dr. Reicher aber nur eine persönliche Bemerkung vorzubringen haben, so ertheile ich ihm das Wort.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher: Ich möchte nur zu einer persönlichen Bemerkung mir das Wort erbitten und zwar anknüpfend an die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters.

So sehr ich unter der Voraussetzung der richtigen Information mit dem Inhalte der Interpellation einverstanden war, so sehr drängt es mich, angesichts der Beantwortung der Interpellation durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter, wonach die wesentlichen Voraussetzungen dieser Interpellation, anlangend die unbegründete Hinausschiebung der Erledigung des Abschlußgesuches, sich als nicht zutreffend erwiesen haben, drängt es mich, meinem Bedauern Ausdruck zu geben darüber, daß die unrichtige Information des Herrn Abgeordneten Bärnfeld einen ganz unbegründeten Angriff auf die Amtsführung des Herrn Bezirkshauptmannes von Judenburg zur Folge gehabt. Ich halte mich demnach für verpflichtet, nicht nur in meinem Namen, sondern im Namen der übrigen Herren Interpellanten Posch und Forcher diese meine Erklärung abzugeben.

Landes-Ausschußbeisitzer Prälat Karlon: Zur Steuer der Wahrheit erlaube ich mir, mich der Erklärung des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Dr. Reicher anzuschließen, nicht nur in meinem Namen, sondern auch im Namen der übrigen Herren Abgeordneten, welche die Interpellation unterschrieben haben.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag, den 5. Februar 1895, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, mit einem Antrage auf Förderung des Projectes der Verlegung der k. k. Eisenbahn-Betriebs Direction von Villach nach Graz (Beilage Nr. 66).

2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, betreffend die Auflassung der vom Bahnhofe in Scheifling über Murau, Stadl und Predlig bis an die salzburgische Grenze führenden Bezirksstraße in der Strecke von der Abzweigung der Niederwölz-Oberwölz-St. Peter-Bezirksstraße, d. i. bei Kilometer 3-850 bis zur salzburgischen Grenze, d. i. bei Kilometer 46-740 als Bezirksstraße I. Classe und Erklärung dieser Strecke als Bezirksstraße II. Classe (Beilage Nr. 68).

3. Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher.

Die Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschußbeisitzer Herrn Dr. Reicher, welche Stelle vordem der verstorbene Abgeordnete Dr. Heilsberg innehatte, ist aus dem ganzen Hause zu vollziehen.

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag um 4 Uhr,

der Eisenbahn-Ausschuß morgen Nachmittag um 4 Uhr, der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten heute gleich nach der Haus-sitzung und der Weincultur-Ausschuß heute Nachmittag um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr Sitzungen abhalten.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittag.)